

Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Albersdorf vom 06.12.2017

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Albersdorf mit derzeit rund 3.500 Einwohnerinnen/Einwohnern ist ein Unterzentrum im Geestbereich Dithmarschens mit zentralörtlicher Prägung. Die Versorgungsfunktion wird für die umliegenden Gemeinden ausgeübt. Die Gemeinde weist eine Fläche von 1.712 ha auf. Folgende Hauptverkehrsstraßen sind zu betrachten:

A 23 – verläuft westlich der Gemeinde mit einem Abstand zur Siedlungsstruktur von rund 1.800 m

L 316 – verläuft von Nordwesten nach Süden durch die Gemeinde

L 148 – verläuft von Nordosten bis zur L 316 in die Gemeinde

Die eingleisige Bahnstrecke Heide Neumünster verläuft von Nordwesten nach Südosten durch die Gemeinde. Östlich der A 23 liegt der Bürgerwindpark Albersdorf.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Amt Mitteldithmarschen
Der Amtsdirektor
Hindenburgstraße 18
25704 Meldorf

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a ff Bundesimmissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme erfasst und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
		über 50 bis 55	
über 55 bis 60	weniger als 10	über 55 bis 60	
über 60 bis 65		über 60 bis 65	
über 65 bis 70		über 65 bis 70	
über 70 bis 75		über 70	
über 75			
Summe	weniger als 10	Summe	keine

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A) L _{DEN}	weniger als 1	weniger als 5		
über 65 dB(A) L _{DEN}				
über 75 dB(A) L _{DEN}				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

weniger als 10

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Ausgangslage

Lärmprobleme sind aufgrund folgender Indikatoren nicht bekannt:

A 23: großer Abstand zur Siedlungsstruktur, zwei Einzelhäuser in der Nähe im Bereich 55 bis 60 dB (A) Tag

L 316 und L 148: mäßiges Verkehrsaufkommen

Bahnstrecke: maximal zwei Züge pro Stunde

Bürgerwindpark: immissionsschutzrechtliche Genehmigung liegt vor

Zwischenergebnis

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Albersdorf hatte die Verwaltung in seiner Sitzung am 03.05.2017 beauftragt, den Lärm der Bahnlinie und den Lärm der Windenergieanlagen in den Aktionsplan einzubeziehen.

Bahnlinie

Für die Erstellung der Lärmaktionspläne für Haupteisenbahnstrecken ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Eine Haupteisenbahnstrecke ist gemäß § 47b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr. Diese Frequenz wird auf der Bahnstrecke Heide – Neumünster nicht erreicht. Das Verkehrsaufkommen auf dieser Strecke liegt lediglich bei rund 7.500 Zügen pro Jahr. Zwar sind gemäß § 47d BImSchG für niedrig frequentierte Bahnstrecken keine Lärmaktionsplanungen vorzunehmen. Dies hindert die Gemeinde jedoch nicht daran, eine Lärmquelle, wie die Bahnstrecke Heide – Neumünster näher zu betrachten und gegebenenfalls Maßnahmen gegen den entstehenden Lärm auch vereinzelt fahrender Züge zu treffen. Mögliche Hinweise auf eine Lärmbelastung hätten sich zum Beispiel aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben können, die in der Zeit vom 29.05. bis 09.06.2017 in Form der Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Albersdorf im Bürgerbüro Albersdorf erfolgte. Auf die Beteiligung war durch amtliche Bekanntmachung vom 23.05.2017 hingewiesen worden. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich jedoch keine Hinweise ergeben. Es ist auch nicht bekannt, dass in der Vergangenheit Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Albersdorf geführt worden waren. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine Lärmbelastung durch bis zu 20 Zugbewegungen pro Tag von betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern nicht als belastend wahrgenommen werden.

Bürgerwindpark

Zunächst muss davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG für die im Bürgerwindpark Albersdorf in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen (WKA) auch alle Aspekte der möglichen Beeinträchtigung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner durch Schallimmissionen von der Genehmigungsbehörde betrachtet und abgearbeitet worden waren. Gleichwohl

darf nicht außer Acht gelassen werden, dass von den WKA eine Geräuschbelastung ausgeht, die in Teilen der Gemeinde Albersdorf von Einwohnerinnen und Einwohnern als störend empfunden werden. Dies war Anlass für den Bau- und Umweltausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Albersdorf eine mögliche Lärmbelastung durch den WKA weiter zu hinterfragen. Die Verwaltung hat die Betreibergesellschaft des Bürgerwindparks daraufhin um eine Stellungnahme insbesondere bezüglich der von der Gesellschaft angekündigten Schallmessungen gebeten. Seitens des Projektierers der Betreibergesellschaft wurde per Mail vom 25.10.2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Zuge des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutz liegt es im Ermessen der Genehmigungsbehörde festzulegen, für welche WEA sie nach dem Bau eine Schallnachvermessung fordert. Nach Rücksprache mit der entsprechenden Genehmigungsbehörde sollen im WP Albersdorf die WEA 1 und 4 nachvermessen werden. Bisher wurde die WEA 4 vermessen, anbei der entsprechende Messbericht der WEA 4. Wie zu erkennen wird, wird der in der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutz festgelegte Wert unterschritten. Im Zuge des Betriebs des WP Albersdorf hat die Geschäftsführung entschieden, die 3 östlichen WEA freiwillig mit Serrations auszustatten, um die Geräuschemission der WEA zu minimieren. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Entscheidung zur Ausstattung der WEA mit Serrations nicht auf Grundlage eines Schallgutachtens gefällt wurde, sondern freiwillig ist, um die Schallemissionen zu minimieren. Die Einhaltung der Auflagen aus der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt beispielsweise bei der WEA 4 auch ohne Serrations. Da auch geplant ist, die WEA 1 mit Serrations auszustatten, erfolgt die Schallmessung der WEA 1 erst nach Umsetzung der Maßnahme. Das Anbringen der Serrations bei den 3 WEA war für August 2017 terminiert, leider konnte dies erst bei zwei WEA realisiert werden. Nach Anbringen der Serrations bei der WEA 1 wird der Gutachter bei entsprechenden Witterungsbedingungen die Schallnachweismessung durchführen. Anbei finden Sie ebenfalls einige Erläuterungen zu den Serrations. Wie zu erkennen, handelt es sich um eine sogenannte "Sägezahn-Hinterkante", die an den Flügeln der WEA angebracht wird und zu einer Minderung des Schalleistungspegels führt.

Die vom Projektierer eingereichten Unterlagen wurden seitens der Verwaltung geprüft. Die Angaben entsprechen den Tatsachen. Die Unterlagen können auch nach Inkrafttreten dieses Lärmaktionsplanes bei der Amtsverwaltung eingesehen werden.

Festgestellt wird nunmehr, dass der Betrieb der WKA im Bürgerwindpark Albersdorf immissionsschutzrechtlich nicht beanstandet werden kann.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Albersdorf wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Im Gebiet der Gemeinde Albersdorf wurden keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 festgestellt. Insofern sind keine konkreten Maßnahmen zur Lärminderung in den nächsten fünf Jahren geplant. Im Rahmen von künftigen Bauleitplanungen soll verstärkt auf lärmindernde Aspekte eingegangen werden.

Mögliche Auswirkungen der Lärmquelle „Bürgerwindpark Albersdorf“ sollen alle zwei Jahre untersucht werden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Besondere ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen wären, werden nicht festgesetzt.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Eine langfristige Strategie ist nicht erforderlich, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme oder verbesserungswürdige Situationen zu verzeichnen sind.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

entfällt

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

03.10.2017

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

06.12.2017

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung des Lärmaktionsplanes nach vorheriger Bekanntmachung am 23.05.2017 in der Zeit vom 29.05. bis 09.06.2017. Eingaben erfolgten in dieser Zeit weder schriftlich noch mündlich.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Aufgrund des sehr kleinen betroffenen Personenkreises erlangt der Lärmaktionsplan zunächst keine erhebliche Bedeutung. Wichtig erscheint hingegen, dass durch die Vorlage des Entwurfs des Planes eine weitere Sensibilisierung zum Thema Lärmbelastung eingetreten ist. Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeindevertretung hatte eine eingehendere Untersuchung der unter 4.2 dargestellten Lärmquellen, auch wenn diese nicht Lärm im rechtlichen Sinne erzeugen, gewünscht. Diese Untersuchungen wurden abgeschlossen.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

keine

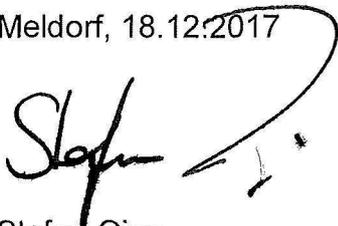
4.6 Weitere finanzielle Informationen

./.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.mitteldithmarschen.de

Meldorf, 18.12.2017



Stefan Oing
Amtsdirektor

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBfI Nr. 26/1998 S. 503)